

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bramsche die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Bramsche, 01.07.2020

(Siegel)

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 „Blankenburger Straße“ gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Bramsche, 01.07.2020

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 „Blankenburger Straße“ nebst zugehöriger Begründung wurden von der Stadt Bramsche - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - ausgearbeitet.

Bramsche, 01.07.2020

gez. Greife
Fachbereichsleiter

PLANUNTERLAGE

Auftragsnr. 20190903

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Epe Flur: 13 Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Januar 2014

Landesamt für Geoinformation und
Landsentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.04.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Vermessungsingenieure Flüssmeyer

Inh. Kirstin Flüssmeyer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Beratende Ingenieurin
Arndtstraße 33 * 49078 Osnabrück * Tel.: 0541/96387-0 * Fax: 0541/9638777

Osnabrück, 08.07.2020

(Siegel)

gez. Flüssmeyer
Öffentl.best.Verm.Ing.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

I. Bestandsangaben

- Flurstücks- bzw. Eigentumsgränze mit Grenzmal
Wohnhaus mit Hausnummer
Wirtschaftsgebäude - Garagen

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
überbaubarer Bereich
nicht überbaubarer Bereich

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Table with 3 columns: WA (0.4, 0.8), Art der baulichen Nutzung (Allgemeine Wohngebiete), Grundflächenzahl (GRZ), Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß), Geschossflächenzahl (GFZ), nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, offene Bauweise

- 6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

15. Sonstige Planzeichen

- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (9 Abs.7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- HKD 44,87 Höhenbezugspunkt Kanaldeckel in Metern über NHN (Normalhöhenull)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Bebauungspläne

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“ und der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

Bramsche, 01.07.2020

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“ in seiner Sitzung am 29.06.2020 als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, 01.07.2020

(Siegel)

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.07.2020 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Bramsche, 20.07.2020

(Siegel)

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) BauGB oder beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Bramsche,

Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche,

(Siegel)

Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO i.V.m. § 16 BauNVO):

- a) Als Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Höhe fertiger Erdgeschossfußboden) ist die über NHN angegebene Kanaldeckelhöhe der Schmutzwasserkanäle in der „Blankenburger Straße“ anzunehmen.
b) Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens ist mindestens 0,10 m über Kanaldeckel anzunehmen und darf den vorgenannten Höhenbezugspunkt um maximal 0,50 m überschreiten.
c) Die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante First, darf 9,50 m nicht überschreiten.

§ 2 Grundflächenzahl, GRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl darf von dem Hauptbaukörper nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätze, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen.

§ 3 Anrechnung von Schotter- und Steingärten auf die Grundflächenzahl gem. §19 (1) und (4) Nr. 3 BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Flächen von sog. Schottergärten (Gartenanlagen mit Oberflächen aus Schotter, Kies und Steinen mit oder ohne wasserundurchlässige Folie oder Vlies) mitzurechnen.

§ 4 Anzahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Einzelhäusern sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

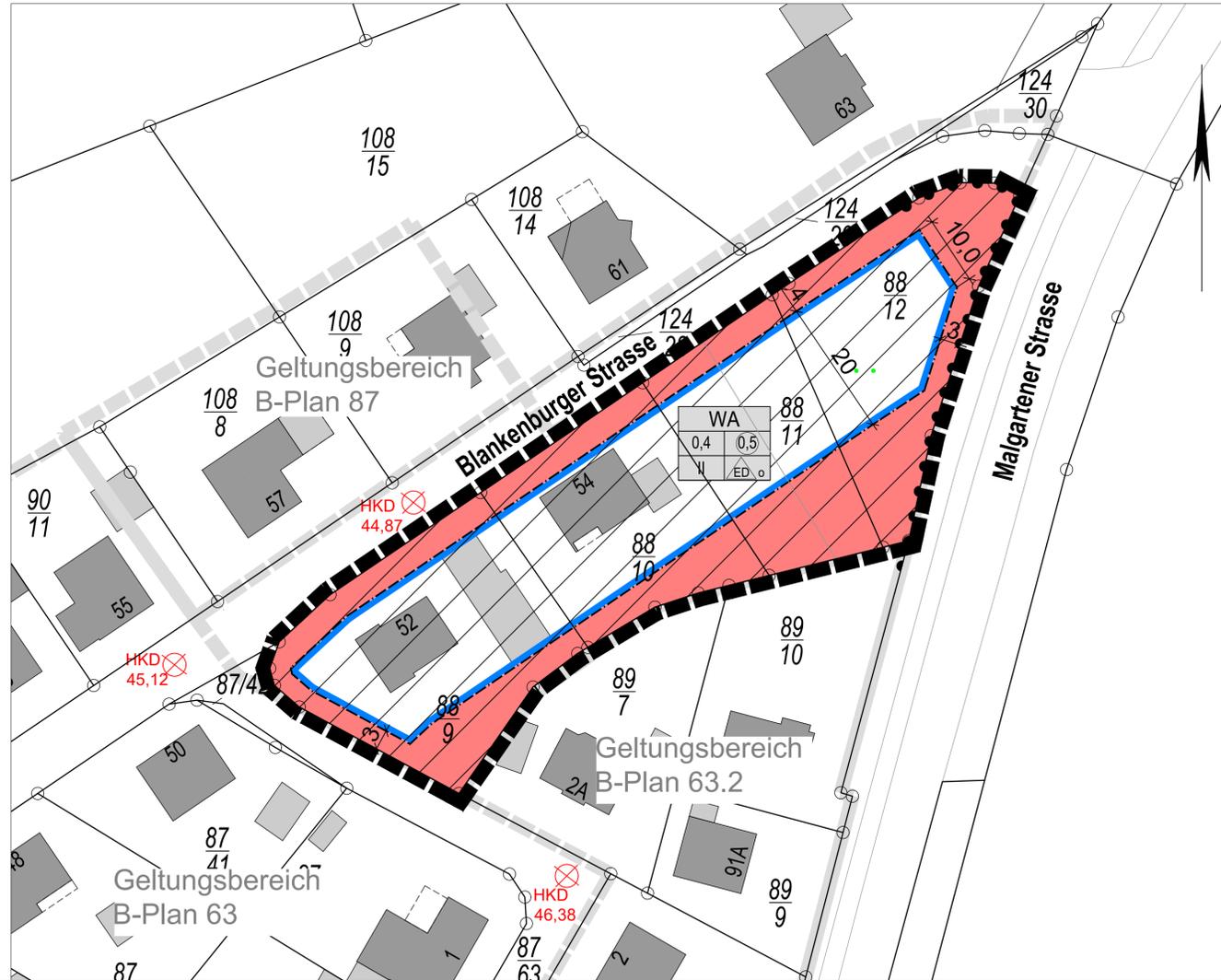
§ 5 Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 12 und 14 BauNVO)

Die vorgesehenen Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen bis zu 40 m².

B) Örtliche Bauvorschriften

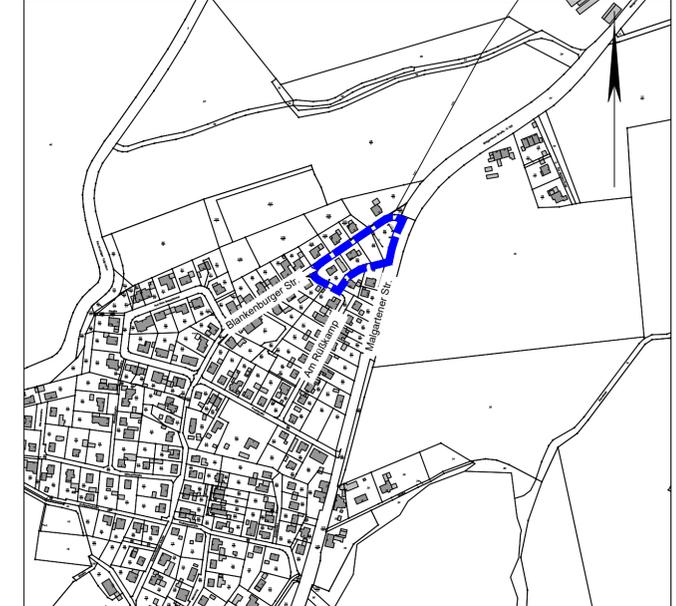
§ 1 Dachneigungen, Dachfarben und Dachaufbauten (§ 84 NBauO)

- a) Dachneigungen
Die Dachausbildung der Hauptgebäude muss mit geneigten Dachflächen erfolgen. Die Dachneigung muss mindestens 32° betragen.
Für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch Flachdächer und begrünte Dächer zulässig.



STADT BRAMSCH E
Stadtentwicklung Bau und Umwelt

Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Tel.: 05461 83 - 0



Bebauungsplan Nr. 87

1. Änderung

Blankenburger Straße
mit örtlichen Bauvorschriften

Datum: 30.06.2020
Maßstab: 1 : 500

Abschrift

Bearbeitet: Brake
Gezeichnet: Behrens